



Andreas Feicht
Staatssekretär

Frau
Dr. Ingrid Nestle
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat September 2020
Frage Nr. 417**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Wieviel Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (bitte Anzahl und Gesamtleistung benennen) reduzieren nach Kenntnis der Bundesregierung auf Grundlage einer freiwilligen Selbstverpflichtung durch die Übertragungsnetzbetreiber (Vergleiche Amtsblatt der Bundesnetzagentur BK8-17/0009-A) im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung ihre Wirkleistungseinspeisung bei gleichzeitigem Betrieb einer elektrischen Wärmeerzeugung nach § 13 Abs. 6a EnWG (sogenannte zuschaltbare Lasten), und ist die Gesetzesnovelle EEG 2021 so zu interpretieren, dass eventuell verbleibende Mengen zum angestrebten Ziel von 2 GW Kraft-Wärme-Kopplungsanlagenleistung nun auch außerhalb des in der Novelle gestrichenen Netzausbaugesbiets zugebaut werden können?

Antwort:

Mit Stand 1. Oktober 2020 haben sich bisher insgesamt 5 Anlagenbetreiber mit 65 Megawatt an installierter Wärmeleistung im Rahmen der Regelung nach § 13 Abs. 6a Energiewirtschaftsgesetz durch Verträge mit einem Übertragungsnetzbetreiber zur Aufnahme von Strom und zur Einsenkung ihrer eigenen Stromerzeugung im Fall von Netzengpässen verpflichtet. Die Inbetriebnahme der zu errichtenden Power-to-Heat-

Seite 2 von 2 Anlagen erfolgt sukzessive in den nächsten Jahren. Der zweite Teil der Frage bezieht sich auf ein laufendes Gesetzesvorhaben. Dazu wird auf die im Rahmen des Verfahrens jeweils zugänglichen Informationen verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen